

Liebe Dienstgeberinnen und Dienstgeber!
Liebe Steuerberaterinnen und Steuerberater!
Liebe Personalverrechnerinnen und Personalverrechner!

Pension und Erwerbstätigkeit – Entfall des Dienstnehmeranteils zur Pensionsversicherung in der Lohnverrechnung

Der Gesetzgeber hat Ende 2023 Änderungen bei den Sozialversicherungsbeiträgen erwerbstätiger Pensionistinnen und Pensionisten beschlossen. Für diesen Personenkreis entfällt teilweise ab Jänner 2024 der Dienstnehmeranteil zur Pensionsversicherung. Nachstehend die Details der neuen Regelung:

- Die **Pensionistinnen und Pensionisten** üben neben dem Bezug einer **Regelpension** eine **Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze** aus.
- Der Dienstnehmeranteil der **Pensionsversicherungsbeiträge entfällt bis maximal 10,25 % der doppelten Geringfügigkeitsgrenze (2024: 1.036,88 Euro pro Monat)**.
- Der **Dienstnehmeranteil** (im Jahr 2024 monatlich insgesamt **maximal 106,28 Euro**) ist **nicht vom Entgelt abzuziehen** und nicht an die Sozialversicherung abzuführen.
- Für den Ersatz der Pensionsversicherungsbeiträge ist der nicht einbehaltene Beitrag mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) bekannt zu geben.
- Die Begünstigung gilt nur für das laufende Entgelt. Beiträge für **Sonderzahlungen** sind **wie bisher** abzurechnen.
- Dazu wird ein neuer **Abschlag im Tarifsysteem (TASY)** geschaffen.
- Nach Umsetzung der noch erforderlichen technischen Anpassungen in den Softwareprodukten erfolgt die Verrechnung für die Beitragszeiträume Jänner bis März 2024 rückwirkend.
- Werden zwei oder **mehr Erwerbstätigkeiten** ausgeübt, steht der **monatliche Maximalbetrag nur einmal** zu.
- Darüber hinaus gehende Beiträge können durch die ÖGK von den Pensionistinnen und Pensionisten eingefordert werden.
- Die Änderungen sind derzeit auf zwei Jahre befristet. Sie **gelten (vorerst)** für die Jahre **2024 und 2025**.

Konkret heißt das bis zum Beginn der Verrechnung:

- Zunächst sind in den EDV-Systemen der ÖGK sowie der BVAEB und in den Lohnsoftwareprodukten die technischen Voraussetzungen zu schaffen.
- Dazu werden zeitnah die technischen Vorgaben (Organisationsbeschreibung Datenaustausch mit Dienstgeberinnen und Dienstgebern/DM-ORG) und das neue Tarifsysteem (TASY) bereitgestellt.
- **Bis zum Beginn der Verrechnung**, über den wir zeitgerecht wieder informieren werden, **übermitteln Sie bitte die mBGM und die Beitragszahlungen wie bisher**.
- Wir bitten Sie, Korrekturen, die sich nach erfolgter technischer Umsetzung für die Monate Jänner 2024 bis März 2024 ergeben, durch Rollungen vorzunehmen (Storno/Neumeldung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung).

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

Ihre ÖGK